



Betriebssatzung der Stadtwerke Gaggenau

Konsolidierte Fassung

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert am 4. Mai 2009, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 16. April 2013, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 16. November 2015 folgende Betriebssatzung, geändert durch Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2022, geändert durch Beschluss der 2. Änderungssatzung vom 22.07.2024, geändert durch Beschluss der 3. Änderungssatzung vom 17.03.2025; geändert durch Beschluss der 4. Änderungssatzung zum 09.02.2026; geändert durch Beschluss der 5. Änderungssatzung zum 13.07.2026 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas, sonstiger Energie, Telekommunikation und Multimediadiensten, der Betrieb von Netzen, der Betrieb des städtischen Hallenbades sowie die Beteiligung an Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 1 GemO sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe hat folgende Aufgaben:
 - a) Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, Strom, Gas, sonstiger Energie, Telekommunikation, Multimediadiensten und den Betrieb von Netzen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser, Strom, Gas und sonstiger Energie beliefern sowie Telekommunikations- und Multimediadienste anbieten,
 - b) Betrieb öffentlicher Bäder und Einrichtungen des Kur- und Fremdenverkehrs-wesens der Stadt Gaggenau,
 - c) Bedienung des Personennahverkehrs.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs kann eine Beteiligung an sowie eine Übernahme und Gründung von anderen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 GemO erfolgen.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er übernimmt auf Beschluss des Gemeinderats weitere Aufgaben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Gaggenau".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 9.200.000 € festgesetzt.

§ 4
Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

1. der Gemeinderat,
2. der Werksausschuss,
3. der Oberbürgermeister,
4. die Geschäftsführung.

§ 5
Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und deren Stellvertreter sowie die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist; ferner über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die allgemeine Festsetzung von Wassergebühren sowie den Grundversorgungstarifen für die Strom- und Gasversorgung, jeweils ohne Vorberatung im Werksausschuss,
7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
8. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,

9. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
10. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen einschließlich der hierzu nötigen Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Investitionsaufwand von über 5.000.000 €,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 500.000 € übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 500.000 € übersteigt,
13. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie mit einer Vertragslaufzeit von länger als fünf Jahren sowie sonstigen Verträgen im Rahmen der dem Eigenbetrieb zugewiesenen Aufgaben, soweit der Gegenstandswert 500.000 € übersteigt,
14. die Feststellung des Jahresabschlusses,
15. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
17. die Entlastung der Geschäftsführung,
18. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
19. die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt,

§ 6

Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss". Der Werksausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Gaggenau entsprechend der Anzahl, die nach der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau für beschließende Ausschüsse festgelegt ist; die Mitglieder werden nach § 40 der Gemeindeordnung aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über:
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Tarifikunden,
 2. Freiwilligkeitsleistungen von 5.000 € bis 10.000 €,

3. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von 100.000 bis 500.000 € im Einzelfall,
 4. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen einschließlich der hierzu nötigen Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Investitionsaufwand von 500.000 € bis einschließlich 5.000.000 €,
 - 4.1. Überschreitungen von Auftragssummen ab 10% des Gesamtbetrags.
 5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelnen von 100.000 bis 500.000 €,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen für Gegenstandswerte von 100.000 bis 500.000 €,
 7. den Abschluss von Verträgen und die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und keine Zuständigkeit des Gemeinderates besteht,
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind,
 9. alle personalrechtlichen Maßnahmen von Beschäftigten außerhalb des TV-V
 10. die Einstellung sowie Kündigung von Prokuristen.
 11. die Erteilung bzw. Widerruf einer Prokura.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen der Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 - (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Werksausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 7 der Werksausschuss zuständig ist, über:
 1. Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 €,
 2. Darlehenshingaben bis zu 10.000 €,
 3. die Verlängerung oder Umschuldung von Krediten und die Aufnahme von Investitionskrediten sowie Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister

anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Oberbürgermeister kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung "Geschäftsführer".

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderkundenverträgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen abgewichen werden muss.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Fachbediensteten der Stadt für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister gemäß Abs. 5 zuzuleiten.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (7) Bei Verzicht auf fällige Ansprüche / Niederschlagung und bei Führung von Rechtsstreitigkeiten / dem Abschluss von Vergleichen zwischen 50.000 und 100.00 € informiert die Geschäftsführung den Werksausschuss.

§ 11

Wertgrenzen

Die nach dieser Satzung maßgebenden Wertgrenzen für die Zuständigkeiten der Organe sind Beträge ohne Umsatzsteuer.

§ 12

Weisungen gegenüber abhängigen Unternehmen

Die Geschäftsführung bedarf zur Erteilung von Weisungen gegenüber abhängigen Unternehmen eines vorherigen Beschlusses bzw. einer vorherigen Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Organs, wenn die Weisungsangelegenheit bei entsprechender Anwendung dieser Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 5), des Werksausschusses (§ 7) oder des Oberbürgermeisters (§ 8) fällt.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Geschäftsführung ist für alle personalrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten, Arbeitnehmer und Beamten des Eigenbetriebes im Geltungsbereich des TV-V zuständig. Ebenso für die Beamten, Auszubildenden und Praktikanten.
- (3) Die Geschäftsführung ist, soweit nicht ihre eigene Zuständigkeit begründet ist, vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Hinsichtlich der Versetzung oder Abordnung von Beschäftigten von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung gelten die Zuständigkeitsvorschriften über die Einstellung entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 14

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsführung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche

Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von der Geschäftsführung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung müssen Verpflichtungserklärungen von zwei Stellvertretern handschriftlich unterzeichnet werden.
- (4) Die Geschäftsführung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung" und die sonstigen vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 17.07.2026 in Kraft.